

Stiftungssatzung

Satzung der Sonja Reischmann Stiftung

mit Sitz in Ravensburg

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen: Sonja Reischmann Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Ravensburg.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck der Stiftung ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung von Kindern in Not und hilfsbedürftiger Menschen.
- (2) Die Stiftung kann ihren Zweck auch dadurch erfüllen, dass sie andere Organisationen und Einrichtungen, die in mildtätiger Weise dem Stiftungszweck entsprechende Ziele verfolgen, unterstützt.
- (3) Aufgrund dieser Satzung besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke. Sie verfolgt damit steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO).

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf niemand, auch nicht die Stifterin selbst, durch Ausgaben, die nicht dem Stiftungszweck entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw. sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen, Erträge des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus einer Barausstattung in Höhe von € 307.000,-- (in Worten: Dreihundertsiebentausend Euro).
- (2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus etwaigen Zuwendungen, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und sonstige Mittel sind ausschließlich zur Erfüllung des in § 2 genannten Stiftungszwecks zu verwenden.
- (4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und sonstige Mittel können ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den satzungsmäßigen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen. Des weiteren darf die Stiftung eine Rücklage nach § 58 Nr. 7a AO in dem dort genannten gesetzlichen Rahmen bilden.
- (5) Im Interesse des langfristigen Bestehens der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in seinem Wert grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten.

§ 5 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind:
 - a) der Vorstand
und soweit ein Stiftungsrat eingesetzt wurde
 - b) der Stiftungsrat
- (2) Den Mitgliedern der Stiftungsorgane kann eine angemessene Vergütung, der Ersatz ihrer Auslagen sowie ihrer Reisekosten nach Maßgabe der Reisekostenordnung gewährt werden. Eine etwaige Umsatzsteuer wird zusätzlich bezahlt. Die Vergütung und die Reisekostenordnung werden zu Lebzeiten der Stifterin von dieser, nach deren Ableben durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes und gleichzeitiger Genehmigung der Stiftungsbehörde festgelegt.
- (3) Der Vorstand kann eine Geschäftsführung bestellen. Die Mitglieder der Geschäftsführung dürfen nicht zugleich Mitglieder der Stiftungsorgane sein. Sie üben ihre Tätigkeit im Rahmen ihres jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses und nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien aus. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden

§ 6 Selbstverwaltung, Selbstkontrolle

- (1) Die Stiftung verwaltet und kontrolliert sich durch ihre Organe selbst.

- (2) Die Verwaltung erfolgt durch den Vorstand, die Kontrolle durch den Stiftungsrat, sofern ein solcher eingesetzt wurde.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus bis zu fünf Personen. Vorstand kann nur eine unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Person sein. Mitglieder des Vorstandes können nicht zugleich dem Stiftungsrat angehören. Die Stifterin gehört dem Vorstand auf Lebenszeit an. Auch die beiden Geschwister Frau Sabine Reischmann und Frau Angelika Klingenthal gehören dem Vorstand auf Lebenszeit an, solange Sie nicht auf eigenen Wunsch ausscheiden oder nach § 8 (8) abberufen werden.
- (2) Die ersten Mitglieder des Vorstands sowie Änderungen der Zusammensetzung des Vorstands sind der Stiftungsbehörde von dem Vorstand in seiner neuen Zusammensetzung mitzuteilen.
- (3) Vorstandsmitglieder werden zu Lebzeiten der Stifterin durch diese, nach dem Ableben der Stifterin durch die Geschwister Frau Sabine Reischmann und Frau Angelika Klingenthal, solange diese im Vorstand tätig sind, nach deren Ableben durch die zu diesem Zeitpunkt als Stiftungsorgane tätige Brüder auf 5 Jahre bestellt und abberufen. Wiederwahl ist zulässig. Nach dem Ableben der als Stiftungsorgane tätigen Brüder wählt der Stiftungsrat die Mitglieder des Vorstands.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er sollte mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.
- (5) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Ist nur ein Vorstandmitglied vorhanden, vertritt es die Stiftung allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Stiftung durch den Vorsitzenden allein oder durch mindestens zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Stifterin und Ihre Geschwister sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (6) Die Amts dauer eines Vorstandmitglieds endet
 - a) mit der Amtsniederlegung, sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären;
 - b) mit seinem Tode,
 - c) mit seiner Abberufung durch die Stifterin, durch den Stiftungsrat, oder mit seiner Abberufung durch die Stiftungsbehörde; mit Ausnahme der Fälle, in denen die Stifterin das Amt innehat.
- (7) Der Vorstand legt seine Entscheidungen in Geschäftsanweisungen nieder. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so trifft er seine Entscheidungen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken, soweit gesetzlich nicht anderes geregelt ist oder in der Satzung an anderer Stelle nichts anderes bestimmt ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die des stellvertretenden Vorsitzenden. Zu

Lebzeiten der Stifterin dürfen Entscheidungen nur mit Zustimmung der Stifterin erfolgen.

(8) Der Stiftungsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- b) Verwendung der Erträge,
- c) Vorlage der Jahresrechnung einschließlich Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes an den Stiftungsrat und Einreichung dieser Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres bei der Stiftungsbehörde; der Vorstand kann den Rechenschaftsbericht durch externe sachverständige Stellen erstellen lassen,
- d) Teilnahme an Sitzungen des Stiftungsrates auf Verlangen des Stiftungsrat,
- e) Antragsstellung in den Fällen, in denen der Stiftungsrat auf Antrag des Vorstandes entscheidet. Der Vorstand kann einen Vorschlag für die Entscheidung unterbreiten.

Bei seiner Tätigkeit hat der Vorstand darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

Der Vorstand kann sachkundige Personen zur Begutachtung und Ausarbeitung von Vorschlägen heranziehen.

(9) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung eine Geschäftsführung bestellen.

§ 8 Stiftungsrat

(1) Zu Lebzeiten des Stifters gilt: Der Stiftungsrat wird durch die Stifterin eingesetzt. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden durch die Stifterin benannt.

(2) Nach dem Ableben der Stifterin gilt:

- a) Der Stiftungsrat ergänzt sich im Wege der Kooptation selbst. Nach Möglichkeit sollten die Mitglieder aus folgenden Vertretern bestehen:
 - a) Oberbürgermeister oder Vertreter
 - b) Landrat oder stv. Landrat
 - c) Steuerfachmann, Kaufmann, Wirtschaftsprüfer
 - d) Vertreter einer karitativen Einrichtung oder aus einer kirchlichen Institution
 - e) Familienangehörige bzw. deren Nachkommen

- (3) Für das Ende der Amts dauer der Stiftungsräte gelten die Buchstaben a) bis c) der Regelung über das Ende der Amts dauer des Vorstandes (§ 7 Abs.6) entsprechend.
- (4) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern.

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt fünf Kalenderjahre. Eine Wiederwahl sowie die Wahl von Ersatzmitgliedern ist zulässig.
- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen in Sitzungen, die vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen werden. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist oder in der Satzung an anderer Stelle nichts anderes bestimmt wird, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder wirksam vertreten sind. Jedes Stiftungsratsmitglied hat eine Stimme; abwesende Stiftungsratsmitglieder können sich durch schriftliche Vollmacht, die dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung auszuhändigen ist, durch ein anderes Mitglied des Stiftungsrates vertreten lassen. In Eilfällen kann der Stiftungsrat auf Anordnung des Vorsitzenden im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren beschließen.
- (7) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist oder in der Satzung an anderer Stelle nichts anderes bestimmt wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; im Verhinderungsfall die seines Stellvertreters. Im übrigen regelt der Stiftungsrat seine innere Ordnung erforderlichenfalls durch eine Geschäftsordnung selbst.

Die Beschlüsse des Stiftungsrats sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Nicht anwesende Mitglieder sind von den Beschlüssen schriftlich zu unterrichten.
- (8) Der Stiftungsrat ist zuständig für:
 - a) die Bestellung und Abberufung des Vorstandes nach dem Ableben der Stifterin einschließlich der Erteilung der Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB; die Geschwister Frau Sabine Reischmann und Frau Angelika Klingenthal können nur abberufen werden, sofern Sie nicht vom Stiftungsrat entlastet wurden,
 - b) die Genehmigung der Jahresrechnung einschließlich der Vermögensübersicht,
 - c) die Genehmigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Überwachung der Geschäftsführung des Stiftungsvorstandes,
 - f) die Genehmigung zur Annahme unentgeltlicher Zuwendungen, wenn sie mit Bedingungen oder Auflagen verbunden sind, die das Stiftungsvermögen besonders belasten, sowie die Entscheidung in den übrigen in § 13 Abs.1 Nr. 1 bis 3 StiftungsG BW genannten Fällen.

§ 9 Rechnungsführung

- (1) Das Rechnungsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Rechnungslegung erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Der Vorstand hat für eine ordnungsgemäße Verzeichnung des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben der Stiftung zu sorgen. Auf den Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat er eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erstellen.
- (3) Die Jahresrechnung einschließlich Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres der Stiftungsbehörde vorzulegen.
- (4) Der Vorstand hat die Empfänger von Zuwendungen, soweit zumutbar, bei der Hergabe der Zuwendungen zu verpflichten, der Stiftung die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung nachzuweisen. Bei laufenden Zuwendungen ist der Nachweis mindestens einmal im Jahr zu führen.

§ 10 Satzungsänderungen, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so können Vorstand und Stiftungsrat in gemeinsamer Sitzung der Stiftung einen neuen Zweck geben.
- (2) Für den Beschluss über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder über die Auflösung der Stiftung gilt das gleiche.
- (3) Beschlüsse über eine Änderung des Stiftungszwecks, über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und über die Auflösung der Stiftung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder jeweils des Vorstands und des Stiftungsrats, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist oder in der Satzung an anderer Stelle nichts anderes bestimmt wird.
- (4) Sonstige Satzungsänderungen können im Einvernehmen von Vorstand und Stiftungsrat jeweils mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn dies insbesondere wegen veränderter Verhältnisse unter Beachtung des Stifterwillens dem Interesse der Stiftung dient. Vorstand und Stiftungsrat sind beschlussfähig, wenn jeweils 2/3 der Gesamtzahl ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheiden die Vorsitzenden der Stiftungsorgane im gemeinsamen Einvernehmen.
- (5) Diese Beschlüsse werden erst mit Genehmigung der Stiftungsbehörde wirksam. Änderungen des Satzungszwecks bedürfen zudem der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.
- (6) Bei der Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen der Stiftung an eine gemeinnützige Einrichtung mit ähnlichem Stiftungszweck. Die Entscheidung hierüber haben die Mitglieder der Organe mit einer 2/3-Mehrheit zu treffen.

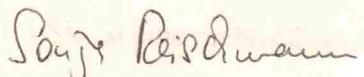
§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der Schriftform und der Genehmigung der Stiftungsbehörde.
- (2) Die Satzung tritt am Tage der Bekanntgabe der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

§ 12 Stiftungsbehörde

- (1) Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Tübingen.

Ravensburg, 23.12.04


Sonja Reischmann

**Regierungspräsidium
Tübingen**
Nr. 15-1/0563-72 RV

Die „Sonja Reischmann Stiftung“
mit der vorstehenden Satzung wurde gemäß
§ 80 BGB i.V.m. § 5 StiftG als rechtsfähig anerkannt.

Tübingen, den 29. Dezember 2004


Diez

Regierungsdirektor

